



Das Jugendschutzgesetz

wesentliche Regelungen

zum

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Geschützter Personenkreis

Minderjährige

- Kinder à noch nicht 14 Jahre alt
- Jugendliche à 14 aber noch nicht 18 Jahre

● Ausnahme: verheiratete Jugendliche

Schutzzweck

Gefahren für das
körperliche, geistige oder seelische Wohl

- Schutz vor finanzieller Ausbeutung (Spielautomaten)
- ... vor Verrohung (gefährliche Orte)
- ... Gefahr der Sucht (Alkohol, Drogen)
- ... Gefahr der Gesundheitsschädigung

Adressat des Gesetzes

- Erwachsene
- Gaststätten- und Verkaufspersonal
- Gewerbetreibende
- Eltern

Gaststättenbesuch „unter 16 Jahren“

- Nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

- Ausnahmen:
 - Einnahme eines Getränkes oder einer Mahlzeit (zwischen 05 Uhr und 23 Uhr).
 - Wenn man auf Reisen ist.
 - Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe.

Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigter

è Wem nach BGB Personensorge zusteht
(Vater, Mutter oder Stiefvater etc.).

Erziehungsbeauftragter

è Wer im Auftrag des Personensorgeberechtigten
Erziehungsaufgaben übernimmt (Freund?).

1. konkrete Vereinbarung
2. Volljährig (Ü 18)
3. Fähigkeit

è Betreuungspersonen im Rahmen der
Ausbildung oder Jugendhilfe.

Gaststättenbesuch „16- und 17-Jährige“

- Grundsätzlich erlaubt zwischen 05 – 24 Uhr.
- Ausnahmen:
 - Nachtbar, Nachtclub...

Abgabe und Konsum von Alkohol

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit **Abgabe-** und **Konsumverbot** von:

Branntwein und branntweinhaltigen Getränken

(Spirituosen wie Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc. sowie entsprechende Mixgetränke)

- an/durch Minderjährige (U18) generell

anderen alkoholischen Getränken

(Bier, Wein, Sekt, etc. sowie entsprechende Mixgetränke)

- an Personen unter 16 Jahren
 - Ausnahme:
Begleitung durch **Personensorgeberechtigten**
à Andere alkoholische Getränke ab 14 Jahre

§ 28 Bußgeldvorschriften

Abs. (1)

Ordnungswidrig handelt, wer als **Veranstalter** oder **Gewerbetreibender** vorsätzlich / fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 ein **alkoholisches Getränk** an ein Kind oder eine jugendliche Person **abgibt** oder ihm oder ihr den **Verzehr gestattet**.

Abs. (4)

...als **Person über 18 Jahren** entsprechendes Verhalten herbeiführt oder fördert...

Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz, Alkohol – Auszug-

| Tatbestand | Regelsatz für Gewerbetreibende | Regelsatz für „Sonstige Person“ |
|--|--------------------------------|---------------------------------|
| ...in Gaststätten, Verkaufsstellen der sonst in der Öffentlichkeit - Abgabe oder Gestattung des Verzehrs von Spirituosen an/durch Kinder. | 3.000 € | 500 € |
| ...in Gaststätten, Verkaufsstellen der sonst in der Öffentlichkeit - Abgabe oder Gestattung des Verzehrs von Spirituosen an/durch Jugendliche. | 2000 € | 300 € |

Rauchen in der Öffentlichkeit

Verbot

- der **Abgabe**
- der **Gestattung des Konsums**

von Tabakwaren in

- Gaststätten,
- Verkaufsstellen
- oder sonst in der **Öffentlichkeit**:

Adressaten:

- [Veranstalter und Gewerbetreibende
- [Aufsichtspflichtige Personen bei „Duldung“
(z.B.: Eltern, Lehrer, Erzieher)
- [Andere Erwachsene nur bei „Veranlassen/Fördern“

Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz – Tabakwaren (Auszug)

| Tatbestand | Regelsatz für Gewerbetreibende | Regelsatz für „Sonstige Person (Ü18)“ |
|---|--------------------------------|---------------------------------------|
| ...in Gaststätten, Verkaufsstellen der sonst in der Öffentlichkeit gegenüber Kindern oder Jugendlichen - Abgabe von Tabakwaren oder Gestattung des Rauchen | 1.000 € | 200 € |
| Tabakwaren in einem Automaten anbieten, der Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglicht | 1.500 € | |

| | Unter 14 | Unter 16 | Unter 18 |
|---|---|---|-----------------------|
|  In Begleitung eines Erziehungsbeauftragten | | | |
|  In Begleitung eines Personensorgeberechtigten | | | |
| Aufenthalt in Gaststätten |  |  | bis 24 Uhr |
| Aufenthalt in Nachbars o.ä. | | | |
| Öffentl. Tanzveranstaltungen (Disco u.a.) |  |  | bis 24 Uhr |
| Tanz anerkannte Träger Jugendhilfe, Brauchtum | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr | bis 24 Uhr |
| Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Gewinnspielen | | | |
| Anwesenheit bei jugendgefährdeten Veranstaltungen | | | |
| Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | | | |
| Abgabe/Verzehr von Branntwein/Spirituosen | | | |
| Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke (Bier, Wein, Sekt o.ä.) | |  | |
| Abgabe und Konsum von Tabakwaren | | | |

§ 27 Strafvorschriften



Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. Eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. Eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

§ 229 Strafgesetzbuch



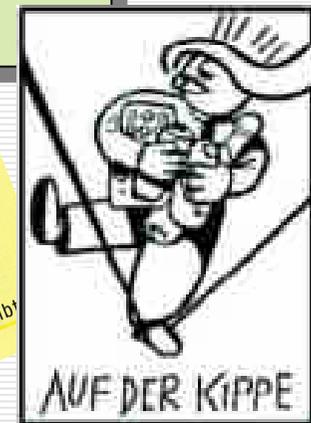
Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit **die Körperverletzung** einer anderen Person **verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Überwachung

- Regelmäßige Jugendschutzkontrollen
- Anlassbezogene Kontrollen
- Schwerpunktaktionen
 - [Getränkeverkaufsstellen
 - [Festveranstalter
 - [Erziehungsverantwortliche

Gemeinsame Konzeption Von Polizei, Staatsanwaltschaft und Kommunen zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität und des Alkoholmissbrauchs im Landkreis Tübingen



Alkoholverkaufsverbotsgesetz (ab 01.03.2010)

■ Verkaufsverbot

- ...in Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von **22 Uhr bis 05 Uhr** nicht verkauft werden...

■ Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Angebote

- Es ist verboten alkoholische Getränke **in einer Weise** anzubieten oder zu vermarkten, die **geeignet ist**, dem Alkoholmissbrauch oder dem übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

c Geldbuße bis zu 5000 €

Alkoholverkaufsverbotsgesetz !?

Alkoholverkauf in Tankstellen – Rechtslage vor 01.03.10:

Tankstelle mit Mini-Market

Während der Ladenöffnungszeiten è normales Einzelhandelsgeschäft mit Alkoholverkauf.

Während der Ladenschlusszeiten è nur Abgabe von Ersatzteilen ...sowie von Reisebedarf.
(§ 5 Abs.2 LadÖG)

Tankstelle mit Gaststättenkonzession (Bistroausschank)

Außerhalb der Sperrzeiten* è Abgabe von Flaschenbier an jedermann über die Straße (§ 7 Abs.2 GastG).

(*WT ab 03:00h / Nacht zum SA u. SO ab 05:00h)

AUCH Wein, Sekt sofern in Schankwirtschaft (Bistroausschank) angeboten.

Alkoholverkaufsverbotsgesetz !?

Alkoholverkauf in Tankstellen – Rechtslage nach 01.03.10:

Tankstelle mit Mini-Market

Während der Ladenöffnungszeiten è normales Einzelhandelsgeschäft

Während der Ladenschließzeiten è kein Verkauf

Während der Ladenschließzeiten è nur Abgabe von Ersatzteilen

...sowie von Reisebedarf.

(§ 5 Abs.2 LadÖG)

Alkoholverkaufsverbot von 22:00 bis 05:00 Uhr

Tankstelle mit Gaststättenkonzession (Bistroausschank)

Außerhalb der Sperrzeiten è Abgabe von Flaschenbier an jedermann über die Straße.

Weiterhin erlaubt!!

(§ 7 Abs.2 GastG)

AUCH Wein, Sekt sofern in Schankwirtschaft (Bistroausschank)

angeboten

Beachte: Sperrzeitverkürzung am WE auf „Putzstunde“ von 05:00 bis 06:00 h

Weitere Informationen zum Jugendschutz

■ www.polizei-tuebingen.de

● Falblatt Alkopops

■ www.polizei-beratung.de

è Suchfunktion -Stichwort „Jugendschutz“

■ www.time4teen.de

■ www.praevention-bw.de

● Informationen für Vereins-/Straßenfeste

(www.praevention-bw.de/download/Merkblatt2-Veranstaltungen.pdf)